

Schutzkonzept der kirchenmusikalischen Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Prävention sexualisierter Gewalt

Arbeitsstelle Kirchenmusik, Hochschule für Kirchenmusik und Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Sächsische Posaunenmission e.V.

0 Zuständige Personen mit Kontaktdaten

Aufgabengebiet	Name	Mailadresse	Telefon
Führungszeugnisse (Liste, Einsicht)	s. u. unter Punkt 5.3		
Verhaltenskodex (verantwortl. f. Unterschrift & Abheftung in Personalakte)	s. u. unter Punkt 5.3		
Beschwerdemanagement	Stephanie Hauptfleisch	s.hauptfleisch@evlks.de	0177/2057111
Präventionsbeauftragte	Stephanie Hauptfleisch	s.hauptfleisch@evlks.de	s. o.
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit:	Burkhard Rüger	burkhard.rueger@evlks.de	0351/4692-234
Kriseninterventionsteam:	Burkhard Rüger	burkhard.rueger@evlks.de	0351/4692-234
- Landeskirchenmusikdirektor (beruft das Kriseninterventionsteam ein)			
- Rektor Hochschule für Kirchenmusik	Prof. Stephan Lennig	stephan.lennig@evlks.de	0351/318 64-0
- Landesobmann des Kirchenchorwerks	Ekkehard Hübler	ekkehard.huebler@evlks.de	03726/782321
- Theologischer Leiter der sächs. Posaunenmission e.V.	Pfr. i. E. Christian Kollmar	christian.kollmar@spm-ev.de	0351/8807836
- Präventionsbeauftragte	Stephanie Hauptfleisch	s.hauptfleisch@evlks.de	s. o.
- unabhängige Person (aus Beratung Diakonie)	Andreas Rösch	bstdresden@diakoniedresden.de	0351/3150224

1. Grundorientierung & Leitbild

Das Schutzkonzept der kirchenmusikalischen Einrichtungen der EVLKS fußt auf der Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom 18. Oktober 2019, dem Kirchengesetz vom 11. Juli 2021, der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 5. April 2022 und dem Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom September 2022.

Die Erstellung eines Rahmenschutzkonzepts erfolgt in der Absicht, Vertrauen zu stärken, potentielle Gefährdungen auf Seiten der Schutzbefohlenen sowie auf Seiten der Lehrenden und Erziehenden zu vermeiden und Missbrauch und falsche Anschuldigungen zu verhindern. Dabei sind die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren frei von Verdacht und geschlechterspezifischer Unterstellung gegenüber allen Beteiligten.

Kirchenmusikalische Arbeit ist Arbeit mit Menschen als Einzelpersonen und in Gruppen. Der christliche Umgang miteinander ist geprägt vom Gedanken der Gottesebenbildlichkeit des Menschen (1. Mose 1, 27: Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde) und der Sichtweise, dass Gott in allen Menschen wohnt (1.Korinther 3,17: der Tempel Gottes ist heilig – der seid ihr).

Kirchenmusikalische Arbeit mit und am Menschen ist deshalb von besonderer Sorgfalt und gegenseitiger Achtung geleitet. Kirchenmusikalisches Handeln übt eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation gegenüber jedem Mitmenschen. Sie hilft mit, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen aller Altersstufen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und wo sie doch geschieht, diese frühzeitig zu erkennen und zu stoppen. Dazu gehört auch der Schutz vor weiteren Formen der Gewalt. Diese Kultur beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Lob Gottes wirkt nachhaltig, wo das Vertrauen zu Gott und zwischen den Menschen wächst, wachgehalten und als gegenseitiger Schutzraum gelebt wird.

2. Grundhaltung zur Sexualität

Sexualität ist elementarer Bestandteil der menschlichen Identität. Sie umfasst körperliche, seelische, emotionale und soziale Ebenen und erstreckt sich über alle Lebensphasen. Sexualität beginnt nicht erst mit der Pubertät. Vielmehr sind Menschen von Geburt an sexuelle Wesen. Somit ist Sexualität ein wesentlicher Bestandteil der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Sexualität beschreibt die Körperwahrnehmung, den Bezug zum eigenen Körper und umfasst damit alles, was mit Geschlechtsidentität und Geschlechterrollen zu tun hat.

Ein positiver Bezug zum eigenen Körper hilft, eigene Grenzen zu kennen und diese zu äußern.

Sexualität sollte selbstbestimmt ausgelebt werden, solange sie einvernehmlich und frei von Diskriminierung und Gewalt vollzogen wird.

Ein reflektiertes Wissen zur Sexualität begünstigt eine Sprachfähigkeit zum Thema. So können rechtsbasierte und einrichtungsbezogene Richtlinien formuliert und festgelegt werden, die Grenzüberschreitungen und Missbrauch verhindern können.

3. Organisationsstruktur

Musikalische Lehre und Musikausübung bedeutet ganzheitliches Arbeiten, das Körper, Seele und Geist umfasst. Atmung und Haltung müssen kontrolliert und korrigiert werden. Das Erlernen von Bewegungsabläufen ist beim Instrumentalspiel, beim Dirigieren und beim darstellenden Spiel elementar. Lehrende und Lernende sind sich geistig und körperlich nah. Einzel- und Kleingruppenunterricht sowie mehrtägige Probenwochenenden, Freizeiten und Rüstzeiten mit Übernachtungen gehören zur kirchenmusikalischen Ausbildung und Praxis unverzichtbar dazu.

3.1. Organigramm

Organigramme aller beteiligten Institutionen siehe Anlage 1.

4. Gesetzliche Grundlagen

Eine Verhaltensweise gilt als sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber einer anderen Person bezweckt oder bewirkt, dass die Würde dieser Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie geschieht auch, wenn Hilfeleistung unterlassen oder die Meldepflicht verletzt wird. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201 a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233 a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen. Das bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

5. Prävention & Grenzverletzung

Unter dem Begriff Prävention vereinen sich alle Maßnahmen, die darauf abzielen, unerwünschte Situationen, Grenzverletzungen jedweder Art, verbale und körperliche Übergriffe von Schutzbefohlenen fernzuhalten und den wertschätzenden, achtsamen Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden durch Information und Sensibilisierung zu stärken und zu fördern.

Als Grenzverletzungen definieren sich Situationen, in denen es zur unbewussten Überschreitung von persönlichen psychischen und körperlichen Grenzen einer anderen Person kommt.

Grenzverletzungen geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar, so beispielsweise durch Entschuldigung.

Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder/und psychische Grenzüberschreitungen, die aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten resultieren. Diese reichen von Belästigung bis hin zu Verängstigungen, Bedrohungen, Beschimpfungen und Schlägen sowie Stalking.

5.1. Potential- und Risikoanalyse

5.1.1. Besonderheiten und Risikofaktoren im Einzelunterricht

Der Einzelunterricht bietet aus Sicht der Prävention das höchste Gefährdungspotential. Hier entsteht durch das Unterrichtsformat ein Rahmen, der die Anwesenheit von Dritten ausschließt und zudem hinter Türen stattfindet, die keine Einsicht in das Unterrichtsgeschehen gewähren. Unter Beachtung dieser Gegebenheiten sind die Nähe-Distanz-Gewohnheiten des anvertrauten Menschen im Besonderen zu wahren. Für Unterrichtsinhalte, die mit Nähe und Berührungen einhergehen, ist vorher die Zustimmung des Lernenden einzuholen.

5.1.2. Besonderheiten und Risikofaktoren im Gruppenunterricht

Das Gefährdungspotential in der Gruppenarbeit besteht vor allem darin, dass es nur eine Lehrperson gibt, von der im Unterrichtsformat ein besonderer Einfluss auf die Gruppe ausgeht und dieser für Manipulation und Beeinflussung genutzt werden könnte. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und eine Evaluation durch die Gruppenteilnehmer stellt eine Maßnahme der Prävention dar.

5.1.3. Besonderheiten und Risikofaktoren bei mehrtägigen Fahrten/Seminaren/Rüstzeiten

Bei Fahrten, Seminaren, Rüstzeiten mit Kindern oder Jugendlichen ist ein besonderes Bewusstsein für Gefährdungen erforderlich.

Ein besonderes Gefährdungspotential durch mögliche Unübersichtlichkeit:

- gemeinschaftliche Sanitärbereiche
- verschiedene Räume zur Unterbringung
- leerstehende Räume während des Tages

Im Sinn der Prävention sollten die hier unterstützenden Erwachsenen/Lehrer besonders gut geschult sein, um erhöhte Gefährdungspotentiale, Unsicherheiten, Stresssituationen und Überforderung rasch zu erkennen. Die Strukturen und Anwesenheiten während der Rüstzeiten sollten stets transparent und kontrollierbar sein.

Bei der Arbeit mit Kindern ist darauf zu achten, dass deren Nähe-Distanz- und Scham-Gefühl noch nicht vollständig gereift und ausgebildet ist und somit eine eindeutig formulierte Grenzsetzung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter erforderlich. Diese Verhaltensweisen sollten im Team besprochen, reflektiert und abgestimmt werden.

Gerade bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen können Situationen entstehen, die besonderer Achtsamkeit bedürfen:

- Begrüßungs-, Verabschiedungs-, Gute-Nacht-Rituale
- Spiele mit körperlicher Nähe
- Nachtwanderungen
- Trost bei Schmerz, Unwohlsein, Heimweh
- Hilfe beim Öffnen/Schließen von Kleidungsstücken
- Unterstützung beim Toilettengang

5.1.4. Besonderheiten und Risikofaktoren der Räumlichkeiten am Campus Käthe-Kollwitz-Ufer

Die Räumlichkeiten am Campus Käthe-Kollwitz-Ufer sind außer bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Studienjahresplan sowie im Raumbelungsplan der Hochschule für Kirchenmusik dokumentiert sind, nur für Lernende und Lehrende sowie das vor Ort arbeitende Personal selbständig zugänglich. Alleinig der Chorsaal kann extern vermietet werden. Der Zugang zu den weiteren Gebäuden der Hochschule für Kirchenmusik ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Türen zu den Lehrräumen sind stets offen, während die Haustüren verschlossen und nur über einen Schlüssel zu öffnen sind. Fremde Personen sollten unverzüglich angesprochen werden. Die Buchung von Übe- und Unterrichtsräumen in der Hochschule für Kirchenmusik sowie des Beratungsraums der Arbeitsstelle Kirchenmusik bietet einen weitgehenden Überblick der in den Häusern anwesenden Personen.

Im Außenbereich der Hochschule für Kirchenmusik gibt es schlecht einsehbare Bereiche. Diese unterliegen jedoch einer regelmäßigen Pflege, Wartung und damit einer regelmäßigen Sichtung.

5.2. Verhaltenskodex

Mit dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 und dem Kinderschutzgesetz SGB VIII § 8a und 8b ist der Verhaltenskodex verbindlich geregelt und zu übernehmen (Amtsblatt Nr. 11 vom 10. Juni 2022 A 108, siehe Anlage 2).

Alle bisherigen und alle neu hinzukommenden Mitarbeiter erhalten eine Schulung zum Verhaltenskodex. Durch die Präventionsbeauftragte werden Schulungen für Hauptamtliche und Leiter von mehrtägigen Veranstaltungen der beteiligten Institutionen in regelmäßigen Abständen angeboten. Diese schulen als Multiplikatoren ihrerseits das jeweils beteiligte Mitarbeiterteam. Im Anschluss an die Schulung wird der Verhaltenskodex von jeder/jedem Tätigen unterschrieben. Das unterschriebene Exemplar wird bei hauptamtlich Tätigen in der Personalakte aufbewahrt, eine Kopie verbleibt bei der Person. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften werden die unterschriebenen Kodizes im Sekretariat der Hochschule bzw. bei der gemeinsamen Verwaltungskraft der Arbeitsstelle Kirchenmusik, des Kirchenchorwerks und der Posaunenmission gesammelt und aufbewahrt.

5.3. Erweitertes Führungszeugnis

Mit Dienstantritt beziehungsweise Studienbeginn wird von der jeweiligen Einrichtung in das Schutzkonzept der kirchenmusikalischen Einrichtungen eingeführt.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 11/22 am 10.06.2022 der Landeskirche trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Seitdem müssen alle Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige sowie Honorarkräfte) bei einer Tätigkeit mit einer Dauer von mehr als einem Tag und unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (regelmäßig alle 5 Jahre). Diese werden im 4-Augen-Prinzip überprüft und die Einsichtnahme dokumentiert.

Dabei sind die Zuständigkeiten in Bezug auf die Führungszeugnisse wie folgt geregelt:

Hochschule für Kirchenmusik:

Aufforderung zur Einreichung an festangestellte Dozenten und Mitarbeiter:

Landeskirchenamt

Aufforderung zur Einreichung an Honorarkräfte und Studierende: Sekretariat der Hochschule

Dokumentation bei Dozenten, Mitarbeitern und Honorarkräften: Landeskirchenamt

Dokumentation bei Studierenden: Sekretariat der Hochschule

Arbeitsstelle Kirchenmusik:

Aufforderung zur Einreichung und Dokumentation bei festangestellten Mitarbeitern:

Landeskirchenamt

Aufforderung zur Einreichung an Ehrenamtliche: Leiter der Arbeitsstelle

Dokumentation bei Ehrenamtlichen: Gemeinsame Verwaltungskraft der Arbeitsstelle Kirchenmusik, des Kirchenchorwerks und der Posaunenmission

Kirchenchorwerk:

Aufforderung zur Einreichung an Ehrenamtliche: Landesobmann

Dokumentation bei Ehrenamtlichen: Gemeinsame Verwaltungskraft der Arbeitsstelle Kirchenmusik, des Kirchenchorwerks und der Posaunenmission

Sächsische Posaunenmission:

Aufforderung zur Einreichung an festangestellte Landesposaunenwarte und Mitarbeiter: Vorstand der Posaunenmission

Aufforderung zur Einreichung an Ehrenamtliche und Honorarkräfte: Der für die betreffende Veranstaltung zuständige Hauptamtliche der Posaunenmission

Dokumentation bei Hauptamtlichen der Posaunenmission: Geschäftsstelle der Posaunenmission

Dokumentation bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften: Gemeinsame Verwaltungskraft der Arbeitsstelle Kirchenmusik, des Kirchenchorwerks und der Posaunenmission

Von der Vorlagepflicht des Verhaltenskodex und des Führungszeugnisses ausgenommen sind Personen, welche bei ihrem Anstellungsträger innerhalb der EVLKS ein Führungszeugnis und einen unterschriebenen Verhaltenskodex vorgelegt haben.

Dieses Schutzkonzept wird in den Gremien der kirchenmusikalischen Institutionen (Senat und Dozentenkonferenz der Hochschule für Kirchenmusik, Konferenz für Kirchenmusik, Arbeitsstelle Kirchenmusik, Singwochenleitertagung des Kirchenchorwerks, Landesposaunenrat, Dienstbesprechung der SPM, u. a.) regelmäßig thematisiert. Dabei vermitteln Schulungseinheiten Basiswissen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen.

Die beteiligten Einrichtungen benennen eine Präventionsbeauftragte oder einen Präventionsbeauftragten für die Dauer von 4 Jahren. Eine wiederholte Beauftragung ist möglich.

5.4. Abstinenz- und Abstandsgebot

In jedem Fall sind die Nähe- und Distanzgewohnheiten der einzelnen anvertrauten Menschen zu achten. Besonders bei Proben Tagen und mehrtägigen Veranstaltungen gilt das nicht nur bei der musikalischen Arbeit, sondern auch in den Zeiten dazwischen, nicht nur in den Proben- und Arbeitsräumen, sondern in allen Räumlichkeiten, die zur Verfügung stehen, genauso wie im Freien.

Unterrichts- und Probenräume sollen jederzeit verlassen werden können. Falls dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, muss dies im Vorfeld mit allen Beteiligten besprochen werden. Bei unmittelbarer Arbeit mit Körperkontakt ist vorher das Einverständnis der Lernenden von den Lehrenden einzuholen.

5.5. Schutz in der digitalen Welt

Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und zudem verändern sie das Beziehungsleben. Diese fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Tätern ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbareren und ungestörteren Zugang.

Kinder und Jugendliche sind durch digitale Medien früh mit sexuellen Darstellungen und Informationen – in direkter und indirekter Weise - konfrontiert. Umso mehr benötigen sie kompetente Bezugspersonen, die sie über Phänomene wie Sexting, Online Dating, Pornografie, Datenschutz/Privatsphäre usw. informieren und sie somit vor sexualisierter Gewalt online schützen.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum tritt in der Regel durch folgende kurz benannte Formen auf:

- Cybergrooming (annähern / anbahnen),
- Sexting (erotische / sexuelle Textnachrichten)
- Sextortion (Erpressung und Bloßstellung),
- sexualisierte Peergewalt (Übergriffe / Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters),
- Sharegewaltigung (digitale Verbreitung von sexueller Gewalt)
- Livestream-Missbrauch

Bei Begegnungen im virtuellen Raum ist auf die Würde und Verletzbarkeit der Mitmenschen zu achten. Dazu gehört auch die Achtsamkeit auf den gezeigten Bildhintergrund.

In Chatrooms und bei der Nutzung von Messenger-Diensten ist eine klare, transparente Sprache zu wahren, die frei ist von verbalen Übergriffigkeiten und/oder Zweideutigkeiten.

5.6. Schulung der Präventionsfachkraft

Schulungsangebote der Fachstelle Prävention der EVLKS werden von der Präventionsbeauftragten verpflichtend und regelmäßig genutzt.

6. Verdacht, Fallklärung, Intervention

Wer einen Verdacht oder Wissen von grenzüberschreitendem Verhalten hat, hat eine Meldepflicht und muss wissen, wo er sich hinwenden kann. Bei einem begründeten Verdacht werden die verantwortlichen Stellen informiert. Diese handeln nach einem festgelegten Handlungsleitfaden.

6.1. Verdachtseinschätzung

Häufig ist es nicht eindeutig, ob ein Verhalten grenzüberschreitend ist und eine Meldung erfordert. Daher sollte zunächst geklärt werden, welcher Art von Grenzverletzung der Vorfall entspricht. Als Orientierung kann der Verhaltenskodex dienen.

Weiterhin hilft die zuständige Präventionsbeauftragte der kirchenmusikalischen Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (siehe Punkt 0), die richtige Anlaufstelle für den konkreten Fall zu finden.

6.2. Meldung eines Verdachts

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen sind zur Meldung entsprechender Verdachtsfälle verpflichtet. Folgende Einrichtungen sind im weiteren Verlauf zuständig:

Situation	Zuständigkeit
Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Kindern und Jugendlichen	Meldestelle im Landeskirchenamt Dresden Frau Kathrin Wallrabe „Insoweit erfahrene Fachkraft“ [im weiteren Verlauf InsoFa] des jeweils zuständigen Jugendamtes
Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Erwachsenen	Meldestelle im Landeskirchenamt Dresden Frau Kathrin Wallrabe
Verdacht auf physische/ psychische Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Kindern und Jugendlichen	jeweils verantwortliche Dienstaufsicht des/ der Mitarbeitenden InsoFa des jeweils zuständigen Jugendamtes (je nach Wohnort der betroffenen Person)
Verdacht auf physische/psychische Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Erwachsenen	jeweils verantwortliche Dienstaufsicht des/ der Mitarbeitenden
Verdacht auf physische/psychische/sexualisierte Gewalt im sozialen Umfeld der betroffenen minderjährigen Person	InsoFa des jeweils zuständigen Jugendamtes (je nach Wohnort der betroffenen Person)
Verdacht auf physische/psychische/sexualisierte Gewalt unter minderjährigen Teilnehmenden (Peergewalt)	Leitung der Rüstzeit, Tages- oder Abendveranstaltung

Die genannten Einrichtungen behandeln die Meldungen vertraulich und leiten die nötigen Schritte ein. Der/die Präventionsbeauftragte steht bei Bedarf beratend zur Verfügung, hat aber keine letzte Verantwortung zur Klärung des Falls.

Sollte es sich laut Verdachtseinschätzung um unangemessene Verhaltensweisen ohne strafrechtliche Relevanz handeln, ist eine Klärung mit dem Krisenteam und dem/der zuständigen Präventionsbeauftragten bzw. der zuständigen Dienstaufsicht herbeizuführen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt zu informieren.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Verhalten, Handeln oder Unterlassen einer angemessenen Sorge durch die Eltern, andere Personen im Umkreis des Kindes oder von Institutionen das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen, so dass es zu körperlichen und/ oder seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes führen kann.

Eine Liste der InsoFas ist einsehbar unter:

<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte.php>

6.3. Intervention

Mit der Meldung eines Falls bei der zuständigen Stelle im Landeskirchenamt übernimmt diese das weitere Verfahren.

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt:
Kathrin Wallrabe
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109
Email: kathrin.wallrabe@evlks.de

6.4. Kriseninterventionsteam

Im Verdachtsfall agiert die zuständige Stelle nicht allein, sondern im Team. Das entlastet die verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungsleitung und sichert eine besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen.

Das Kriseninterventionsteam wird durch den Landeskirchenmusikdirektor einberufen und besteht aus folgenden Personen:

- Landeskirchenmusikdirektor
- Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
- Landesobmann des Kirchenchorwerks
- Landesposaunenpfarrer der sächs. Posaunenmission e.V.
- Präventionsbeauftragte der kirchenmusikalischen Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- unabhängige Person (aus Beratung Diakonie)

7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Um den Schutzauftrag umfassend gewährleisten und ausführen zu können, braucht es ein Bewusstsein des Respekts und der Aufmerksamkeit. Diesen Auftrag gilt es gegenüber sich selbst, gegenüber allen anvertrauten Kindern und Jugendlichen und gegenüber allen Mitarbeitenden auszuüben. Erst dann ist die Voraussetzung für eine Fehlerkultur geschaffen, die sich wie folgt zeigt: Fehler können geschehen. Sie müssen wahrgenommen, kommuniziert, eingestanden, korrigiert und entschuldigt werden. Auf dieser Basis kann ein vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander wachsen.

Schwerwiegendes und/oder wiederholtes Fehlverhalten hat aber dienstrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen.

Fehler und Beschwerden werden mittels eines Beschwerdeboogens (siehe Anlage 3) aufgenommen und sachlich analysiert. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt.

Der Beschwerdebogen steht allen Personen, die in der Hochschule für Kirchenmusik, in der Arbeitsstelle Kirchenmusik, im Kirchenchorwerk und in der Sächsischen Posaunenmission arbeiten, lernen und lehren bzw. an Veranstaltungen der genannten Institutionen teilnehmen, zur Verfügung und ist unter <https://kirchenmusik-sachsen.de/praevention/> abrufbar.

Der Beschwerdebogen ist zu richten an:

Präventionsbeauftragte Stephanie Hauptfleisch
Käthe-Kollwitz-Ufer 97
01309 Dresden

s.hauptfleisch@evlks.de

8. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Da Beobachtungen und Wahrnehmungen stets subjektiv sind und/ oder missverständlich interpretiert werden können, kann es zu falschen Beschuldigungen kommen.

Diese müssen unmissverständlich und transparent aufgeklärt werden.

Kommt die falsche Beschuldigung von einer minderjährigen Person, muss die Situation und die daraus resultierenden Folgen so mit dem Minderjährigen besprochen werden, dass ein Problembewusstsein entsteht. Kommt es zur falschen Beschuldigung durch einen Erwachsenen, kann dies strafrechtliche Folgen haben. Für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffene Person, deren Familien und die kirchlichen Träger muss sensibilisiert werden.

Im Fall einer falschen Beschuldigung sind die nachfolgenden Schritte unumgänglich:

- Die Weiterverbreitung des Verdachts muss unterbunden werden.
- Die Anschuldigungen müssen offiziell entkräftet werden.
- Beratungsangebote müssen bereitstehen.
- Gründe für die Fehlinterpretation müssen erkannt und eingeordnet werden.
- Eine Klarstellung der Fehlinterpretation gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, hat zu erfolgen.
- Bei der falsch beschuldigten Person muss sich öffentlich und schriftlich entschuldigt werden.
- Wege in die Wiedereingliederung und/ oder die Bereitstellung eines anderen Arbeitsplatzes muss erfolgen.

9. Evaluation und Überarbeitung

Das Schutzkonzept der kirchenmusikalischen Einrichtungen wird aller fünf Jahre auf Aktualität und Gültigkeit geprüft.

Zuständig für die Evaluation und Weiterentwicklung sind der Landeskirchenmusikdirektor, der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik, der Landesobmann des Kirchenchorwerkes, der Geschäftsführer der Sächsischen Posaunenmission und die Präventionsbeauftragte.

10. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Alle in den kirchenmusikalischen Einrichtungen haupt-, neben-, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis Tätigen, die mit der Arbeit mit Schutzbefohlenen betraut sind, wirken an der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes mit. Sie tragen Verantwortung für den Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt und stehen selbst unter diesem Schutz.

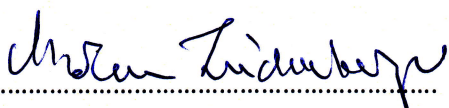
Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

11. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach Beschluss der Arbeitsstelle Kirchenmusik vom 5. Juni 2024, des Senats der Hochschule für Kirchenmusik vom 11. März 2024, des Werkrats des Kirchenchorwerkes vom 14. März 2024 und des Landesposaunenrates der Sächsischen Posaunenmission e. V. vom 15. Juni 2024

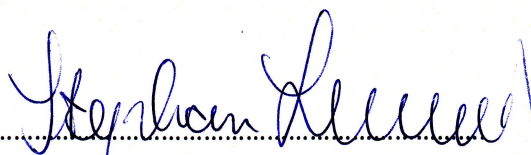
am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, den 5. Juni 2024



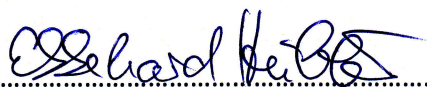
LKMD Markus Leidenberger
Leiter der Arbeitsstelle Kirchenmusik
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Dresden, den 5. Juni 2024



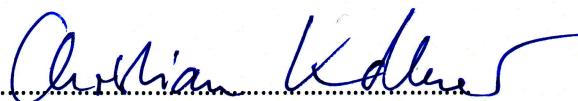
Prof. Stephan Lennig
Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Dresden, den 5. Juni 2024



Ekkehard Hübler
Landesobmann des Kirchenchorwerkes
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Dresden, den 15. Juni 2024

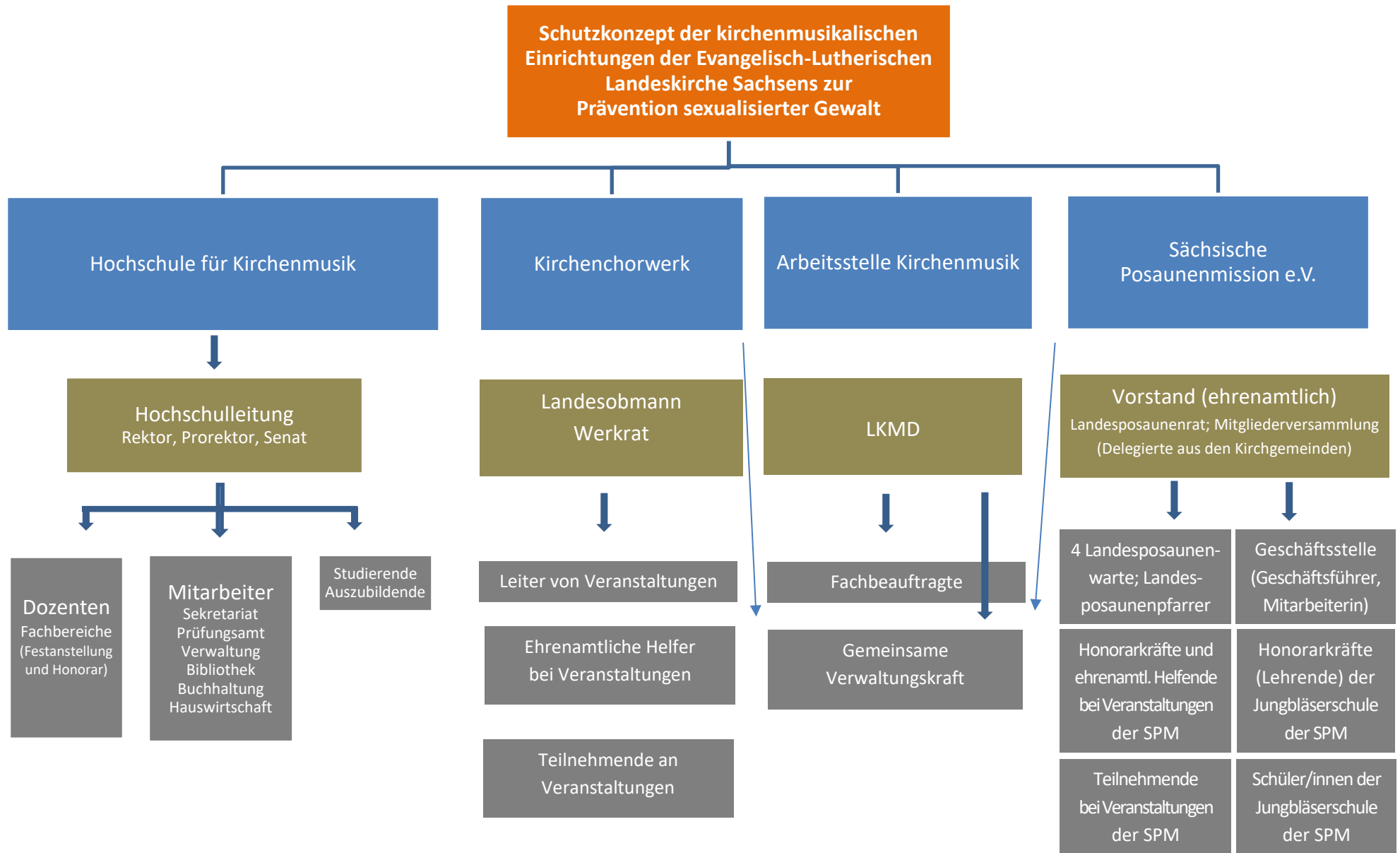


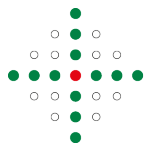
Pfr. i. E. Christian Kollmar
Theologischer Leiter und Vorsitzender
der Sächsischen Posaunenmission e. V.

ANLAGEN

- Organigramm
- Verhaltenskodex
- Beschwerdebogen

ANLAGE 1





Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Beschwerdebogen

An:

Präventionsbeauftragte der kirchenmusikalischen Institutionen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Frau Stephanie Hauptfleisch
Hochschule für Kirchenmusik
Käthe-Kollwitz-Ufer 97
01309 Dresden
s.hauptfleisch@evlks.de

Beschwerde/ Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie soll mit ihrer Mitteilung weiter verfahren werden?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. Bsp. Beschwerdebeauftragte/r, Pfarrer/in, Präventionsbeauftragte/r)
- Ich möchte _____

Möchten Sie, dass die Mitteilung anonym behandelt wird?

- Ja
- Nein

Wenn Sie mit „Nein“ geantwortet haben:

Ist eine Rückmeldung erwünscht?

- Ja
- Nein

Wenn Sie mit „Ja“ geantwortet haben:

Wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail: